N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde
Weitensfeld im Gurktal

am 21.10.2021

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am **21.10.2021** im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes in Weitensfeld.

Beginn: 18.00 Uhr

Anwesend:

Der Bürgermeister als Vorsitzender:	DI (FH) Franz Sabitzer
Die Mitglieder des Gemeindevorstandes:	Astrid Reinsberger-Foditsch Gerhard Aicher Barnabas Stromberger Peter Frießer
Die Mitglieder des Gemeinderates:	Claudia Glanzer Josef Steiner Wolfgang Gebeneter Michaela Blasge Peter Bretis Johann Kreuzer Ewald Mödritscher Roland Klingspiegel Tobias Schittenkopf Stefan Frießer Manuel Untersteiner
Nicht anwesende – entschuldigte Mitglieder:	Jürgen Wallner Mag.ª Manuella Trampitsch Anita Frießnegger
Ersatzmitglieder:	Alexander Kraßnitzer Christine Gebeneter Sabine Reinsperger
Schriftführer:	Mag. Christian Lattacher

./2

Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 30.04.2021.

2. Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 22.09.2021.

   Berichterstatter: Herr GR Peter Bretis

3. Feststellung des Finanzierungsplanes für das Vorhaben „Katastrophenschäden 2020".
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

4. Änderung des Stellenplanes 2021.
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

5. Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021.
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

6. Änderung des Flächenwidmungsplanes 7/10.3/2021 und 8/7/2021 und Verordnung der Aufhebung der Aufschließungsgebiete A1 – A27.
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

7. Übernahme bzw. Veräußerung von Grundstücken, KG Altenmarkt 74401, in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

8. Übernahme eines Grundstückes, KG Linder 74407, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal und Veräußerung von Grundstücksteilen der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, KG Linder 74407, im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes Zweinitz.
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

./3

9. Übernahme bzw. Veräußerung von Grundstücken, KG Linder 74407 und KG Braunsberg 74402, in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal im Zuge der Verlegung der Braunsberger Straße.
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

10. Abschluss eines Förderungsvertrages zwischen der Pfarre Altenmarkt und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
    Beratung und Beschlussfassung

    Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

11. Aufnahme eines Abstattungskredites zur Finanzierung von Pensionsbeiträgen.
    Beratung und Beschlussfassung

    Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

12. Auflösung des Bestandsvertrages vom 03.05.2002, abgeschlossen zwischen Frau Dietlinde Pessnegger bzw. deren Rechtsnachfolgern und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
    Beratung und Beschlussfassung

    Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

13. Vergabe der Wohnung im Obergeschoss des gemeindeeigenen Wohnhauses Gurkuferweg 2, 9344 Weitensfeld und Genehmigung des Mietvertrages.
    Beratung und Beschlussfassung

    Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

14. Abschluss des Kaufvertrages betreffend den Verkauf des im Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal befindlichen Grundstückes Nr. 102/1, KG 77413 zwischen der „TWA Gurktal" Therapie-, Wellness- und Ausbildungszentrum Gesellschaft mbH und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
    Beratung und Beschlussfassung

    Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

15. Beschluss über die Genehmigung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal Infrastruktur KG per 31.12.2020 und Beschluss über die Erteilung der Entlastung der Geschäftsführung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2020.
    Beratung und Beschlussfassung

    Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des

GEMEINDERATES

der Marktgemeinde
Weitensfeld im Gurktal

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates** der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am **21.10.2021** im Sitzungssaal des Marktgemeindeamtes in Weitensfeld.

Beginn: 18.00 Uhr

Anwesend:

Der Bürgermeister als Vorsitzender:	DI (FH) Franz Sabitzer
Die Mitglieder des Gemeindevorstandes:	Astrid Reinsberger-Foditsch Gerhard Aicher Barnabas Stromberger Peter Frießer
Die Mitglieder des Gemeinderates:	Claudia Glanzer Josef Steiner Wolfgang Gebeneter Michaela Blasge Peter Bretis Johann Kreuzer Ewald Mödritscher Roland Klingspiegel Tobias Schittenkopf Stefan Frießer Manuel Untersteiner

Nicht anwesende –

Die Zustellnachweise liegen vor.

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsordnung auf den heutigen Tag mit folgender **Tagesordnung** einberufen:

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 30.04.2021.

2. Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 22.09.2021.

   Berichterstatter: Herr GR Peter Bretis

3. Feststellung des Finanzierungsplanes für das Vorhaben „Katastrophenschäden 2020".
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

4. Änderung des Stellenplanes 2021.
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI(FH) Franz Sabitzer

5. Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021.
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

6. Änderung des Flächenwidmungsplanes 7/10.3/2021 und 8/7/2021 und Verordnung der Aufhebung der Aufschließungsgebiete A1 – A27.
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

7. Übernahme bzw. Veräußerung von Grundstücken, KG Altenmarkt 74401, in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
   Beratung und Beschlussfassung

9. Übernahme bzw. Veräußerung von Grundstücken, KG Linder 74407 und KG Braunsberg 74402, in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal im Zuge der Verlegung der Braunsberger Straße.
   Beratung und Beschlussfassung

   Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

10. Abschluss eines Förderungsvertrages zwischen der Pfarre Altenmarkt und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
    Beratung und Beschlussfassung

    Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

11. Aufnahme eines Abstattungskredites zur Finanzierung von Pensionsbeiträgen.
    Beratung und Beschlussfassung

    Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

12. Auflösung des Bestandsvertrages vom 03.05.2002, abgeschlossen zwischen Frau Dietlinde Pessnegger bzw. deren Rechtsnachfolgern und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
    Beratung und Beschlussfassung

    Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

13. Vergabe der Wohnung im Obergeschoss des gemeindeeigenen Wohnhauses Gurkuferweg 2, 9344 Weitensfeld und Genehmigung des Mietvertrages.
    Beratung und Beschlussfassung

    Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

14. Abschluss des Kaufvertrages betreffend den Verkauf des im Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal befindlichen Grundstückes Nr. 102/1, KG 77413 zwischen der „TWA Gurktal“ Therapie-, Wellness- und Ausbildungszentrum Gesellschaft mbH und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
    Beratung und Beschlussfassung

16. Änderung der Kinderbetreuungsordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.
    Beratung und Beschlussfassung

    Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

17. Vergabe von neuen Orientierungsnummern in der Ortschaft Altenmarkt.
    Beratung und Beschlussfassung

    Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

18. Personalangelegenheiten – Änderung von Dienstverträgen.
    Beratung und Beschlussfassung

    Berichterstatter: Herr Bürgermeister DI (FH) Franz Sabitzer

Verlauf der Sitzung:

Der Herr Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Für die Unterfertigung der gegenständlichen Niederschrift werden Herr GR Tobias Schittenkopf und Herr GR Stefan Frießer namhaft gemacht.

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass für die laut § 46 der K-AGO vorgesehene Fragestunde keine Anfragen eingegangen sind.

Indem Herr Alexander Kraßnitzer noch nicht angelobt ist, wird dieser nun vom Herrn Bürgermeister angelobt.

Vom Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktion „Die Freiheitlichen in Weitensfeld“, Herrn GR Stefan Frießer wird dem Bürgermeister folgender an den Gemeinderat gerichteter Antrag gemäß § 41 K-AGO vorgelegt:

Diese Tempohügel können für die Winterinstandhaltung zurückgebaut werden.

Es wird gebeten den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Gemeinderäte der Freiheitlichen in Weitensfeld

Nachdem der Herr Bürgermeister den Antrag den Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht hat, schlägt er vor, den Gemeindevorstand mit dem Antrag zu befassen und stellt dies zur Diskussion.

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen dies zustimmend zur Kenntnis und fassen den einstimmigen Beschluss, den Antrag gemäß § 41 K-AGO der Gemeinderatsfraktion „Die Freiheitlichen in Weitensfeld" dem Gemeindevorstand zuzuweisen.

Punkt 1 der Tagesordnung:
Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates am 30.04.2021.

Die Niederschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 30.04.2021, wie sie jedem Gemeinderatsmitglied in elektronischer Fassung zugegangen sind, werden ohne Diskussion einstimmig genehmigt.

Punkt 2 der Tagesordnung:
Kassenprüfungsbericht über die Prüfung der Gemeindekasse am 22.09.2021.

Das Mitglied des Kontrollausschusses, Herr GR Peter Bretis, berichtet über die am 22.09.2021 erfolgte Prüfung der Gemeindekasse durch den Kontrollausschuss. Abschließend teilt er mit, dass bei der Prüfung keine Mängel festgestellt werden konnten und er dankt der Finanzverwaltung für die äußerst gute Kassenführung und Prüfungsvorbereitung.

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht ohne Diskussion einstimmig zustimmend zur Kenntnis.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Der Gemeinderat nimmt den erläuterten Finanzierungsplan nach kurzer Beratung zur Kenntnis und stellt für das Vorhaben „Katastrophenschäden 2020“ im Sinne des Antrages des Gemeindevorstandes, einstimmig nachstehenden Finanzierungsplan fest:

A) INVESTITIONSAUFWAND

Namentliche Bezeichnung	Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in EURO Beträgen						
Reine Investitionskosten	**49.000**	**49.000**					
Gesamtkosten	**49.000**	**49.000**					

B) FINANZIERUNGSPLAN

Namentliche Bezeichnung	Gesamt-betrag	Teilbeträge gemäß Investitionsvolumen im Jahr					
		2020	2021	2022	2023	2024	2025
	in EURO Beträgen						
Bedarfszuweisungsmittel i.R.	**24.500**	**24.500**					
Bundesfördermittel Kat.-Schäden	**24.500**	**24.500**					
Gesamtsummen	**49.000**	**49.000**					

Punkt 4 der Tagesordnung:
Änderung des Stellenplanes 2021.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass aufgrund von Veränderungen der Kinderbetreuungszeiten im Gemeindekindergarten Weitensfeld die Nachmittagsbetreuung in den Räumlichkeiten des Gemeindekindergartengebäudes verlegt werden muss. Bisher wurde die Nachmittagsbetreuung (Kindergaren- und Schulkinder) im ehemaligen Postgebäude

Der Vorsitzende teilt mit, dass gegen den Entwurf der Änderung des Stellenplanes für das Verwaltungsjahr 2021 seitens der Gemeinderevision keine aufsichtsbehördlichen Bedenken bestehen.

Der Vorsitzende berichtet, dass die zur Kenntnis gebrachte Änderung des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2021 vom Gemeindevorstand zur Beschlussfassung beantragt wird und er stellt diesen zur Diskussion.

Vom Gemeinderat wird nach kurzer Diskussion die vorgebrachte Änderung des Stellenplans für das Verwaltungsjahr 2021 einstimmig genehmigt und nachstehende Verordnung erlassen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld vom 21.10.2021, Zahl: 011-0-1/2021, mit welcher die Stellenplanänderung für das Verwaltungsjahr 2021 beschlossen wird (1. Änderung).

Gemäß § 2 Abs. 1 des Kärntner Gemeindebedienstetengesetzes – K-GBG, LGBl. Nr. 56/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, des § 3 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindevertragsbedienstetengesetzes – K-GVBG, LGBl. Nr. 95/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, sowie des § 5 Abs. 1 und 2 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes – K-GMG, LGBl. Nr. 96/2011, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2021, wird verordnet:

§ 1
Stellenplanänderung 2021

Für die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

	Stellenplan nach K-GBG		Stellenplan nach K-GMG		BRP
Beschäftigungs-ausmaß in %	VWD-Gruppe	DKl.	Modell-stelle	Stellen-wert	Punkte
100,00	B	VII	F-ID4	60	60
37,50	P5	III	TH-RP3B	21	
37,50	P5	III	TH-RP3B	21	
100,00	C	V	AK-SSB4	42	42
100,00	C	V	AK-SSB2A	36	36
100,00	C	V	AK-SSB3	39	39
75,00	D	IV	KU-KB2B	33	24,75
75,00	K		EP-PL1	42	
87,50	K		EP-PFK2	39	
58,00	P3	III	EP-PK2	27	
93,00	P3	III	EP-PK2	27	
65,00	P5	III	TH-RP2	18	
100,00	P3	III	TH-HFK3	33	
100,00	P3	III	TH-HFK2	30	
100,00	P3	III	TH-AT1	33	

BRP-Summe	**201,75**

§ 2
Beschäftigungsobergrenze

§ 3
Inkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am 22.10.2021 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.2020, Zahl: 011-0-1/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

DI (FH) Franz Sabitzer

Punkt 5 der Tagesordnung:
Feststellung des 1. Nachtragsvoranschlages 2021.

Vom Herrn Bürgermeister wird dem Gemeinderat der 1. Nachtragsvoranschlag 2021 erläutert. Die Veranschlagung erfolgt gemäß VRV 2015 in einem Ergebnis- und Finanzierungshaushalt. Verstärkt wurde darauf Wert gelegt, den wesentlichen Prinzipien der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Finanzgebarung Rechnung zu tragen. Es mussten die heuer begonnenen und noch nicht veranschlagten investiven Einzelvorhaben „Asphaltierung der Zweinitzwinkelstraße BA01“, und „Asphaltierung der Magdalenenstraße“ in den 1. Nachtragsvoranschlag eingearbeitet werden.

Ausgabenseitig mussten dringend notwendige Sanierungsmaßnahmen und Anschaffungen im Wohnungsbereich, in den Bereichen des Wirtschaftshofes, der Kläranlage und im Freibad, im 1. Nachtragsvoranschlag berücksichtigt werden.

Einnahmenseitig wurden sämtliche Mehreinnahmen, die bis zur Erstellung des 1. Nachtragsvoranschlages vorgelegen sind, erfasst. Nennenswert sind Fördergelder aus Projekten 2020, welche erst 2021 ausbezahlt wurden € 66.500,00, Einnahmen aus Grundverkäufen in der Höhe von € 55.900,00, rückzahlbare Mittel aus dem 2. Gemeindehilfspaket des Bundes in der Höhe von € 376.059,00 und die voraussichtliche Erhöhung der Nettoertragsanteile um € 253.100,00.

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 21. Oktober 2021, Zl. 902-1/2021, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2021 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2021)

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2021.

§ 2
Ergebnis- und Finanzierungsnachtragsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgestellt:

Erträge:		4.470.800,00
Aufwendungen:		4.994.000,00
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:		42.400,00
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:		-
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen:	**-**	**480.800,00**

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

§ 3
Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs 1 K-GHG wird für folgende Abschnitte gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

a) Sämtlicher Personalaufwand (Ansatzabschnitt 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (8200, 8500, 8510, 8520) gegenseitig deckungsfähig.

b) Sämtliche Aufwendungen des Sachaufwandes innerhalb eines Ansatzabschnittes sind gegenseitig deckungsfähig.

c) Alle Ansatzabschnitte des Gesamtvoranschlages, deren Ausgaben durch zweckgebundene Erträge zu decken sind (Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, investive Einzelvorhaben, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Aufwendungen im Ausmaß der Mehrerträge überschreiten.

§ 4
Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt:

€ 500.000,00

§ 5
Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Nachtragsvoranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der Anlage zur Verordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 27. 10. 2021 in Kraft.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Änderung des Flächenwidmungsplanes 7/10.3/2021 und 8/7/2021 und Verordnung der Aufhebung der Aufschließungsgebiete A1 – A27.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass folgende Änderungsanträge des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Weitensfeld vorliegen:

7/10.3/2021:

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 421, KG 74401 Altenmarkt, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Grünland – Garten-, und Gerätehütte" im Gesamtausmaß von ca. 25 m².

8/7/2021:

Umwidmung von Fläche(n) der Parzelle(n) Nr. 313,312,311, KG 74415 Zweinitz, von derzeit „Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in „Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes" im Gesamtausmaß von ca. 1330 m².

Der Vorsitzende teilt mit, dass den erläuterten Begehren im Zuge der Vorprüfungen seitens der örtlichen Raumplanung (Amt der Kärntner Landesregierung) zugestimmt wurde und er stellt daher die Umwidmungen der gegenständlichen Flächen, wie vom Gemeindevorstand einstimmig beantragt, zur Diskussion.

Der Gemeinderat spricht sich nach kurzer Beratung einstimmig für die erläuterten Umwidmungen aus und fasst, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, den einstimmigen Beschluss, die beantragten Änderungen des geltenden Flächenwidmungsplanes vorzunehmen.

Der Herr Bürgermeister ergänzt, dass mit Fertigstellung des Hochwasserschutzes in Weitensfeld die im Jahr 2006 mit der Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal in seiner Sitzung am 31.03.2006 festgelegten Aufschließungsgebiete aufgehoben werden. Er teilt mit, dass vom Gemeinderat diesbezüglich nachstehende Verordnung zu beschließen ist:

VERORDNUNG

§ 1

Für die nachstehend angeführten, als Bauland festgelegte und als Aufschließungsgebiet verordnete Grundstücke im Bereich der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal wird die Freigabe der Aufschließungsgebiete A1 - A27 festgelegt:

Bezeichnung	Katastral-gemeinde	Parzellennummer	Gesamtausmaß in m²
A1	Weitensfeld	35/2, 222, 400/7, 402, .414, .16/2, 33, 35/1, 35/3, 386/1	6.792
A2	Weitensfeld	30/2, 31, 203/1, 204, 205, .83, .102, 401/1	8.459
A3	Weitensfeld	15, 17/1, 17/2, 20/1, 20/2, 20/3, 21, 23, 24, 26, 25, 29/1, 29/2, 30/1, 30/3, 40, 41, .9/2, .13, .21, 17/4, .7, .166, .10, .11, .12	7.909
A4	Weitensfeld	39, 45/1, 45/4, 45/5, .19	2.847
A5	Weitensfeld	42/1, 43, .22, .23, .24, .169	745
A6	Weitensfeld	44	674
A7	Weitensfeld	22/1, .6, .158	580
A8	Weitensfeld	22/3, .5	626
A9	Weitensfeld	2, 5/2, 6/1, 6/3, 6/4, .1, .2/1, .3, .4, 6/2	2.803
A10	Weitensfeld	99, 101/1, 101/2, 101/3, 102/1, 102/2, 107/1, 107/3, 108, 109, 110, 111, 113/1, 115/1, 115/2, .54, .179	12.602
A11	Weitensfeld	98, 97, 403/2, 403/1, .50, .164, .56, 116	1.526
A12	Weitensfeld	48/9	864
A13	Weitensfeld	.27, .28/3, .28/5, .28/4, .28/1	1.877
A14	Weitensfeld	54, 55, 52/1, 52/2, 52/3, 57/2, 59, 408, .30, .31, .35, .118, .196, .34, .29, 57/1	3.332
A15	Weitensfeld	64, 65, 66, .48, .47	837
A16	Weitensfeld	.46, 68, .45, 69	819
A17	Weitensfeld	.44	222
A18	Weitensfeld	73, 74, 76/1, 76/2, .41, .42	1.691
A19	Weitensfeld	78, .38, .39	725
A20	Weitensfeld	80/2, 80/3, 83	1.223
A21	Weitensfeld	91/3, 91/4, 91/5, 93/3, 93/4, 93/5, 93/6, 93/7, .178	4.175
A22	Weitensfeld	89, 93/2, 93/8, 95/1, .53, .52, 93/1	4.243
A23	Weitensfeld	11/2, 12, 13, .75	217
A24	Weitensfeld	105, 106/1, 107/2, 113/2, 150	984
A25	Weitensfeld	.67/3, 9/1, 9/4, 10	782
A26	Weitensfeld	48/8	1.711
A27	Weitensfeld	51, 49, 372/12	320

Nachdem der Bürgermeister den Mitgliedern des Gemeinderates die Verordnung zur Kenntnis gebracht hat, wird von ihm noch nachstehende Erläuterung zur Verordnung vorgebracht:

ERLÄUTERUNG

zur Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, mit der die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 31.03.2006, Zahl 031-1/2006, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten gemäß den Bestimmungen des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes, K-GPlG1995, abgeändert wird.

In der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal sind im Zuge der Neuerstellung des Flächenwidmungsplanes (2006) mit einer gesonderten Verordnung des Gemeinderates vom 31.03.2006, Zahl 031-1/2006, insgesamt 27 räumlich zusammenhängende Teilflächen innerhalb des Baulandes als Aufschließungsgebiet festgelegt worden.

Als Begründung für die Festlegung als Aufschließungsgebiet wird in der Beilage zur Verordnung angeführt, dass der widmungsgemäßen Verwendung sonstige öffentliche Rücksichten, insbesondere ungünstige natürliche Verhältnisse (§ 3 Abs. 1 lit a und lit b - K-PGL 1995) entgegenstehen.

Zum damaligen Zeitpunkt war das gesamte Gurkknie, innerhalb dessen die Aufschließungsgebietes A1 bis A27 situiert sind, im Gefahrenzonenplan der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal die Gurk betreffend, als Überflutungsgebiet (HQ 100) ausgewiesen.

Gemäß § 3 des K-GPlG 1995 dürfen nur Grundflächen als Bauland festgelegt werden, die für eine Bebauung geeignet sind. Nicht als Bauland festgelegt werden dürfen insbesondere Gebiete, die im Gefährdungsbereich von Hochwasser gelegen sind.

Im § 4 Abs. 1a des K-GPlG 1995 ist festgelegt, dass der Gemeinderat als Bauland festgelegte, unbebaute Grundflächen auch dann als Aufschließungsgebiete festlegen darf, wenn unter Bedachtnahme auf das örtliche Entwicklungskonzept zu erwarten ist, dass die Gründe für die Festlegung als Aufschließungsgebiete innerhalb eines Planungszeitraumes von 10 Jahren wegfallen werden.

In der Verordnung über die Aufschließungsgebiet wurden innerhalb des Planungsgebietes all jene Flächen als Aufschließungsgebiete festgelegt, welche

Gemäß § 4 Abs. 3 des K-GPlG 1995 hat der Gemeinderat die Festlegung vom Bauland als Aufschließungsgebiet aufzuheben, wenn die Aufhebung

- den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Ziele der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht und
- die Gründe für die Festlegung weggefallen sind und sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolge in einer schriftlichen Erklärung gegenüber dem Bürgermeister verpflichten, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von 5 Jahren nach deren Freigabe zu sorgen.

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Beschluss vorliegt, dass der Gemeinderat die vorliegende Verordnung beschließen möge.

Nach eingehender Diskussion wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, die vorhin erläuterte Verordnung zur Änderung der Aufschließungsgebiete (Freigabe) zu erlassen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Übernahme bzw. Veräußerung von Grundstücken, KG Altenmarkt 74401, in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass die öffentliche Zufahrtstraße zur Fam. Lawitsch neu eingemessen und das öffentliche Gut dem Straßenverlauf angepasst wurde. Weiters wurde eine öffentliche Verbindung von dieser Zufahrtstraße zum Ruhstattweg geschaffen.

Es besteht daher die Absicht, die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 05.02.2021, G.Z.: 153014-S-V1-U ausgewiesenen Trennstücke Nr. 1 (62 m²) und Nr. 2 (56 m²) – Gesamtausmaß 118 m² beide KG 74401, dem Gemeingebrauch zu widmen und somit zum öffentlichen Gut (öffentliche Straßenfläche) zu erklären.

Weiters besteht die Absicht, die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 05.02.2021, G.Z.: 153014-S-V1-U ausgewiesenen Trennstücke Nr. 3 (9 m²) und Nr. 4 (93 m²) – Gesamtausmaß 102 m², beide KG 74401, aus dem Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal – öffentliches Gut, zu veräußern und als öffentliche Straßenfläche aufzulassen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 21.10.2021, Zahl: 612-0-2/2021, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 05.02.2021, G.Z.: 153014-S-V1-U ausgewiesene Teilflächen in der KG Altenmarkt 74401 einerseits dem Gemeingebrauch gewidmet und somit zum öffentlichen Gut erklärt werden und andererseits der Gemeingebrauch aufgehoben und als öffentliches Gut aufgelassen werden.

Aufgrund der §§ 2, und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017 zuletzt in der Fassung des Gesetztes LGBl. Nr. 91/2020 wird verordnet:

§ 1

die im Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 05.02.2021, G.Z.: 153014-S-V1-U ausgewiesenen Trennstücke 1 und 2 werden dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal übernommen und zur

öffentliche Straßenfläche

erklärt.

§ 2

bei den im Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 05.02.2021, G.Z.: 153014-S-V1-U ausgewiesenen Trennstücke 3 und 4 wird der Gemeingebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut als

öffentliche Straßenfläche

aufgelassen.

§ 3

Punkt 8 der Tagesordnung:
Übernahme eines Grundstückes, KG Linder 74407, in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal und Veräußerung von Grundstücksteilen der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, KG Linder 74407, im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes Zweinitz.

Der Vorsitzende berichtet, dass im Zuge der Errichtung des Hochwasserschutzes in Zweinitz ein Teilstück eines Grundstückes (6 m²) als Zugang für Wartungsarbeiten zur Linderbrücke in das öffentliche Gut der Marktgemeinde übernommen werden muss.

Es besteht daher die Absicht, die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 18.02.2021, G.Z.: 204134-V1-U ausgewiesene Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 6 m² KG 74407 Linder, dem Gemeingebrauch zu widmen und somit zum öffentlichen Gut (öffentliche Straßenfläche) zu erklären.

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag für die Übernahme des Teilstückes vorliegt.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte dem Antrag des Gemeindevorstandes zugestimmt und einstimmig beschlossen, die laut Teilungsausweis der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 18.02.2021, G.Z.: 204134-V1-U , ausgewiesene Trennstück Nr. 1, KG 74407 Linder, im Ausmaß von 6 m² ins öffentliche Gut (öffentliche Straßenfläche) zu übernehmen. Es wird nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 21.10.2021, Zahl: 612-0-3/2021, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 18.02.2021, G.Z.: 204134-V1-U ausgewiesene Teilfläche in der KG Linder 74407 dem Gemeingebrauch gewidmet und somit zum öffentlichen Gut erklärt wird.

Aufgrund der §§ 2, und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017 zuletzt in der Fassung des Gesetztes LGBl. Nr. 91/2020 wird verordnet:

§ 2

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angeschlagen worden ist, in Kraft.

Der Bürgermeister informiert weiter, dass Grundstücksteilflächen unserer Marktgemeinde, worauf die Hochwasserschutzbauwerke (Dämme etc.) errichtet wurden, an die Republik Österreich – öffentliches Wassergut abgetreten werden.

Es besteht daher die Absicht, die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 18.02.2021, G.Z.: 204134-V1-U ausgewiesene Trennstücke Nr. 2 (541 m²), Nr. 6 (111 m², Nr. 7 (501 m²) und Nr. 8 (24 m²),², alle KG 74407 Linder, mit einem Gesamtausmaß von 1.177 m², an die Republik Österreich – öffentliches Wassergut zu veräußern.

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein einstimmiger Gemeindevorstandsbeschluss zur Veräußerung vorliegt und stellt dies zur Diskussion.

Nach kurzer Debatte wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 18.02.2021, G.Z.: 204134-V1-U ausgewiesene Trennstücke Nr. 2 (541 m²), Nr. 6 (111 m², Nr. 7 (501 m²) und Nr. 8 (24 m²),², alle KG 74407 Linder, mit einem Gesamtausmaß von 1.177 m², an die Republik Österreich – öffentliches Wassergut zu veräußern.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Übernahme bzw. Veräußerung von Grundstücken, KG Linder 74407 und KG Braunsberg 74402, in das bzw. aus dem öffentlichen Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal im Zuge der Verlegung der Braunsberger Straße.

Der Herr Bürgermeister bringt dem Gemeinderat zur Kenntnis, dass im Zuge der Verlegung der Braunsberger Straße im Bereich „Pirkerhof“ der Familie Hermann Dabernig die neu errichtete Braunsberger Straße vermessen wurde. Wie bereits vor Baubeginn mit dem Rechtsvorgänger von Herrn Dabernig vereinbart, wird das Teilstück, worauf sich die neu errichtete Straße befindet von der Marktgemeinde abgelöst und zum öffentlichen Gut (Verbindungsstraße) erklärt. Weiters soll das Grundstück des alten Straßenverlaufes an Herrn Dabernig abgetreten und öffentlichen Gut (Verbindungsstraße) aufgelassen werden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der Antrag vorliegt, die vorhin erläuterten Grundstückstransaktionen durchzuführen und stellt dies zur Diskussion.

Vom Gemeinderat wird ohne Debatte dem Antrag des Gemeindevorstandes zugestimmt und einstimmig beschlossen, das in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 16.04.2021, G.Z.: 204102-V1-U-B ausgewiesene Trennstück Nr. 1 im Ausmaß von 2.231 m², KG 74402 Braunsberg und die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 16.07.2021, G.Z.: 204102-V1-U-L ausgewiesenen Trennstücke Nr. 2 (50 m²) und Nr. 3 (33 m²) – Gesamtausmaß 83 m², KG 74407 Linder, dem Gemeingebrauch zu widmen und somit zum öffentlichen Gut (Verbindungsstraße) zu erklären und das Grundstück Nr. 676, KG Linder 74407 im Gesamtausmaß von 522 m² zu veräußern und als öffentliches Gut (Verbindungsstraße) aufzulassen. Es wird nachstehende Verordnung beschlossen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vom 21.10.2021, Zahl: 612-0-4/2021, mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom vom 16.04.2021, G.Z.: 204102-V1-U-B ausgewiesene Trennstück in der KG Braunsberg 74402 und die in der Vermessungsurkunde der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom vom 16.07.2021, G.Z.: 204102-V1-U-L in der KG Linder 74407 ausgewiesenen Trennstücke einerseits dem Gemeingebrauch gewidmet und somit zum öffentlichen Gut erklärt werden und andererseits für Grundstück Nr. 676 in der KG Linder 74407 der Gemeingebrauch aufgehoben wird und dieses als öffentliches Gut aufgelassen wird.

Aufgrund der §§ 2, und 6 des Kärntner Straßengesetzes 2017 K-StrG, LGBl. Nr. 8/2017 zuletzt in der Fassung des Gesetztes LGBl. Nr. 91/2020 wird verordnet:

§ 1

das im Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom vom 16.04.2021, G.Z.: 204102-V1-U-B ausgewiesene Trennstück 1 und die im Teilungsplan der Angst Geo Vermessung ZT GmbH vom 16.07.2021, G.Z.: 204102-V1-U-L ausgewiesenen Trennstücke 2 und 3 werden dem Gemeingebrauch gewidmet und in das öffentliche Gut der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal übernommen und zur

§ 2

Für das Grundstück Nr. 676, KG Linder 74407, wird der Gemeingebrauch aufgehoben und das öffentliche Gut als

Verbindungsstraße

aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal angeschlagen worden ist, in Kraft.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Abschluss eines Förderungsvertrages zwischen der Pfarre Altenmarkt und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Der Herr Bürgermeister teilt mit, dass die Pfarre Altenmarkt (Diözese Gurk) eine Innenrestaurierung der Pfarrkirche Altenmarkt durchführt. Die Pfarre hat hierzu bei Amt der Kärntner Landesregierung um eine Förderung in Form von Bedarfszuweisungsmittel a.R. angesucht. Seitens des Landes Kärnten wurde die Auszahlung von BZ a.R. in der Höhe von € 8.000,00 zugesagt. Die Auszahlung kann aber nur über die Gemeinde erfolgen und daher muss ein Förderungsvertrag zwischen der Pfarre Altenmarkt und der Marktgemeinde Weitensfeld abgeschlossen werden. Der Gemeinde entstehen dadurch keine Kosten.

Der Vorsitzende stellt dies zur Diskussion und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der Antrag vorliegt, den Förderungsvertrag abzuschließen.

Nach kurzer Beratung wird vom Gemeinderat, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst folgenden Förderungsvertrag abzuschließen:

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der

Marktgemeinde Weitensfeld, vertreten durch den Bürgermeister Herrn DI (FH) Franz Sabitzer, Oberer Platz 9, 9344 Weitensfeld

.....

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSGEBERIN" genannt

UND

der Diözese Gurk, Mariannengasse 2, 9020 Klagenfurt,
in Vertretung der Pfarre Weitensfeld

.....

in der Folge kurz „FÖRDERUNGSWERBER" genannt

1. Gegenstand des Förderungsvertrages:

Gegenstand dieses Vertrages ist die Förderung der nachstehend umschriebenen Maßnahme unter den nachstehend umschriebenen Voraussetzungen:

3. Auszahlung:

3.1 Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt jeweils nach Zuteilung der beantragten Bedarfszuweisungsmittel a.R.

3.2 Zur Abrechnung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

a) detaillierte Auflistung der Kosten;

4. Allgemeine Bestimmungen:

14.1 Dieser Vertrag wird in zwei Gleichschriften ausgefertigt, wovon je eine Gleichschrift der Förderungswerber und die Förderungsgeberin erhalten.

14.2 Abänderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Weitensfeld, am 21.10.2021

Fertigung durch die Gemeinde:

BGM.....

GV.....

GR.....

Punkt 11 der Tagesordnung:
Aufnahme eines Abstattungskredites zur Finanzierung von Pensionsbeiträgen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass ein Beamter der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal durch seine Kündigung (Dienstentsagung) mit Ablauf des 31.10.2019 ohne Anspruch auf einen laufenden Ruhegenuss ausgeschieden ist. Daher musste im Jahr 2021 für den ehemaligen öffentlich-rechtlichen Bediensteten gemäß § 311 Abs. 1 ASVG ein Überweisungsbetrag für die pensionsversicherungsfreie Gemeindedienstzeit in der Höhe von rund € 385.000,00 in Form von monatlichen Rückzahlungen an das Gemeindeservicezentrum geleistet werden. Da dieser Mehraufwand den Haushalt im Jahr 2021 stark belastet hat, soll ein Gemeindedarlehn in Form eines Abstattungskredites in Anspruch genommen werden, um diese Mehrbelastung ausgleichen zu können. Aus diesem Anlass wurde im Zuge eines Gespräches des Bürgermeisters und des Amtsleiters mit dem Abteilungsleiter der Gemeinderevision, Herrn Dr. Sturm und Unterabteilungsleiter Herrn Mag. Pobaschnig der Marktgemeinde eine Zusage für die Kreditaufnahme in der Höhe von € 360.000,00 erteilt. Weiters wurde seitens der Abteilung 3 genehmigt, dass die Rückzahlung des Darlehens über den operativen Haushalt erfolgen darf.

Vom Amtsleiter wurden mehrere Angebote von Banken eingeholt. Der Bürgermeister bringt den Mietgliedern des Gemeinderates alle Angebote zur Kenntnis und teilt mit, dass die Raiffeisenbank Gurktal eGen die günstigsten Konditionen vorweisen kann. Er schlägt daher vor, gemäß Antrag des Gemeindevorstandes, das Gemeindedarlehen bei der Raiffeisenbank Gurktal eGen zu folgenden Konditionen aufzunehmen:

Kredithöhe:	€ 360.000,00
Laufzeit:	10 Jahre
Sollzinssatz fix:	0,58 % p.a.
Verzugszinssatz:	5 % p.a.
Kontoführung:	€ 25,00 pro Abschluss
Rückzahlung:	10 jährliche Pauschalraten für Kapital und Zinsen € 37.107,00 beginnend mit 30.06.2022.

Nach eingehenden Beratungen wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, das Gemeindedarlehen bei der Raiffeisenbank Gurktal eGen zu den oben genannten Bedingungen aufzunehmen.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Der Herr Bürgermeister stellt dies zur Diskussion und teilt mit, dass vom Gemeindevorstand der Antrag vorliegt, den Bestandsvertrag per 31.12.2021 aufzulösen.
Nach kurzen Beratungen wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, den Bestandsvertrag, abgeschlossen zwischen Frau Ditlinde Pessnegger bzw. deren Rechtsnachfolger und der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal per 31.12.2021 aufzulösen.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Vergabe der Wohnung im Obergeschoss des gemeindeeigenen Wohnhauses Gurkuferweg 2, 9344 Weitensfeld und Genehmigung des Mietvertrages.

Der Herr Bürgermeister berichtet, dass durch das Ableben des Vormieters der in Zammelsberg im Obergeschoss des Gemeindewohnhauses Gurkuferweg 3, 9344 Weitensfeld, gelegenen Wohnung zu vergeben sei.

Er teilt mit, dass von mehreren kontaktierten Wohnungswerbern Frau Marina Dörflinger die einzige Interessentin für die Übernahme dieser Wohnung ist und vom Gemeindevorstand der einstimmige Antrag vorliegt, diese Wohnung an Frau Marina Dörflinger zu vergeben und den vorliegenden Mietvertrag zu den bestehenden Bedingungen mit Beginn des Mietverhältnisses am 01. November 2021 zu genehmigen.

Der Vorsitzende stellt die Wohnungsvergabe zur Diskussion.

Der Gemeinderat fasst ohne Diskussion den einstimmigen Beschluss, die im Obergeschoss des Gemeindewohnhauses 9344 Weitensfeld, Gurkuferweg 3, gelegene Wohnung im Ausmaß von 62,88 m² zum Mietpreis von monatlich € 190,00 + 10% USt. zuzüglich durchschnittliche monatliche Betriebskosten und den verhältnismäßigen Anteil an den jeweiligen zusätzlichen Betriebskosten, Frau Marina Dörflinger, wohnhaft in 9344 Weitensfeld, Hafendorf 13, mit Wirkung ab 01. November 2021 zu vermieten und den vorliegenden Mietvertrag zu genehmigen.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Abschluss des Kaufvertrages betreffend den Verkauf des im Eigentum der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal befindlichen Grundstückes Nr. 102/1, KG 77413 zwischen der „TWA Gurktal“ Therapie-, Wellness- und Ausbildungszentrum Gesellschaft mbH und der

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat den Kaufvertrag zu Kenntnis und teilt weiters mit, dass das bebaute Grundstück für die Marktgemeinde nicht nutzbar ist. Er schlägt gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes vor, die Liegenschaft zu veräußern und stellt dies zur Diskussion.

Nach kurzer Debatte wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, die Liegenschaft EZ 286 GB 74413 Weitensfeld zum von € 50.000,00 veräußern und folgenden Kaufvertrag abzuschließen:

KAUFVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal, 9344 Weitensfeld, Oberer Platz 9, als Verkäuferin einerseits, und der "TWA Gurktal" Therapie- Wellness- und Ausbildungszentrum Gesellschaft mbH, Firmenbuchnummer 227661x, mit der Geschäftsanschrift 9344 Weitensfeld, Bahnweg 4, als Käuferin wie folgt:

1.

Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal verkauft und übergibt in das Eigentum der TWA Gurktal" Therapie- Wellness- und Ausbildungszentrum Gesellschaft mbH und diese kauft und übernimmt in ihr Eigentum die Liegenschaft EZ 286 GB 74413 Weitensfeld, bestehend aus dem Grundstück 102/1 im Katastralausmaß von 1.824 m².

Die Übertragung erfolgt so, wie das Kaufobjekt den Vertragsteilen in der Natur bekannt ist und mit den gleichen Grenzen, Rechten und Pflichten, mit welchen die Verkäuferin es bisher besaß und benützte oder hiezu berechtigt gewesen wäre. Insbesondere wird festgehalten dass das Vertragsobjekt mit einem Baurecht zugunsten der Käuferin belastet ist in dessen Rechte und Pflichten die Käuferin

2.

Der Kaufpreis wird einvernehmlich mit 50.000,-- (fünfzigtausend) Euro festgesetzt.

Die Käuferin ist sind vereinbarungsgemäß verpflichtet, den Kaufpreis binnen 30 Tagen nach Unterzeichnung dieses Vertrages direkt an die Verkäuferin zu bezahlen. Eine zwischenzeitige Verzinsung, Wertsicherung oder Sicherstellung des Kaufpreises wird nicht vereinbart. Im Falle eines Zahlungsverzuges werden eine Wertsicherung gemäß dem Index der Verbraucherpreise 2020 der Statistik Austria, mit Ausgangswert von Oktober 2021 und vier Prozent Zinsen pro Jahr vereinbart. Für die Berechnung am Zahlungstag ist der zuletzt verlautbarte Faktor maßgebend.

3.

Die Übergabe und Übernahme des Kaufgegenstandes in den Besitz der Käuferin erfolgt mit vollständiger Bezahlung des Kaufpreises. Mit diesem Zeitpunkt gehen Nutzen, Vorteil, Last und Gefahr auf die Käuferin über.

4.

Die Verkäuferin leistet der Käuferin dafür Gewähr, dass das Kaufobjekt, soweit in diesem Vertrag nicht anders erwähnt, frei von Lasten und Besitzrechten Dritter in das Eigentum der Käuferin übergeht. Jede weitere Haftung - nach welcher Richtung auch immer - wird ausgeschlossen.

5.

Die Kosten, Steuern und Gebühren aus Anlass der Errichtung und Verbücherung dieses Vertrages trägt die Käuferin, welche auch den Auftrag hiezu erteilt

8.

Der Beschluss zum Abschluss dieses Vertrages wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal am 01.10.2021 gefasst.

9.

Der Verkäuferin ist bekannt, dass sie hinsichtlich des Veräußerungserlöses gegenüber den Finanzbehörden abgaben- und mitteilungspflichtig ist.

10.

Bei der Liegenschaft (Baurechtseinlage) EZ 334 GB 74413 Weitensfeld – Eigentümer: "TWA Gurktal" Therapie- Wellness- und Ausbildungszentrum Gesellschaft mbH, Firmenbuchnummer 227661x - haftet unter C-LNR 1 die Reallast des Bauzinses von jährlich EUR 100,-- für die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Die Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal erteilt hiermit aus Anlass der Errichtung dieses Vertrages ihr Zustimmung zur Einverleibung der Löschung der oben näher beschriebenen, zu ihren Gunsten eingetragenen Reallast des Bauzinses von jährlich EUR 100,-- bei der Baurechtseinlage EZ 334 GB 74413 Weitensfeld.

11.

Aufgrund dieses Vertrages bewilligen die Vertragsteile bei der Liegenschaft EZ 286 GB 74413 Weitensfeld die Vornahme nachstehender Grundbuchshandlungen:
Die Einverleibung des Eigentumsrechtes für die "TWA Gurktal" Therapie- Wellness- und Ausbildungszentrum Gesellschaft mbH, Firmenbuchnummer 227661x.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Der Vorsitzende teilt mit, dass vom Gemeindevorstand für die Genehmigung der Einnahmen-/Ausgabenrechnung sowie der Erteilung der Entlastung der einstimmige Antrag vorliegt und er stellt dies zur Diskussion.

Der Gemeinderat fasst nach kurzer Beratung den einstimmigen Beschluss, die Einnahmen-/Ausgabenrechnung der Marktgemeinde Weitensfeld Infrastruktur KG mit einem Jahresfehlbetrag im Ausmaß von € -2.781,36 per 31.12.2020 zu genehmigen und diesen Jahresfehlbetrag auf die neue Rechnung vorzutragen. Des Weiteren wird der Geschäftsführung für das abgelaufene Wirtschaftsjahr 2020 die Entlastung erteilt.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Änderung der Kinderbetreuungsordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Zuge einer Besprechung am 28.07.2021 mit Frau Mag. Hubmann, Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 6, für den Betrieb des Gemeindekindergartens einige Änderungen eingetreten sind. So muss die Nachmittagsbetreuung vom gemeindeeigenen Kindergartenpersonal übernommen werden. Kinder von 1 bis 3 Jahren werden nur mehr am Vormittag vom AVS betreut. Weiters soll die Tarifaufstellung aus der Verordnung genommen werden und den Eltern gesondert überreicht werden.

Der Herr Bürgermeister informiert, dass die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung des Gemeindekindergarten Weitensfeld im Gurktal auf dem neuesten gesetzlichen Stand zu bringen war und schlägt gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes vor, nachstehende Kinderbildungs- und – betreuungsordnung zu beschließen:

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung

für den Gemeindekindergarten Weitensfeld im Gurktal

in Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetztes, LGBl. Nr. 117/2020, idgF)

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal hat mit Beschluss vom 21.10.2021, Zahl: 240-0/2021, gemäß § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und – betreuungsgesetzes – K-KBG, LGBl. Nr. 117/2020 idgF folgende Kinderbildungs- und - betreuungsordnung für den Gemeindekindergarten Weitensfeld im Gurktal erlassen:

§ 1 Aufgabe:

(1) Der allgemeine Kindergarten Weitensfeld im Gurktal hat die Aufgabe, auf die Bedürfnisse der Kinder unter Berücksichtigung der jeweiligen Familiensituation einzugehen. Die Familienerziehung ist nach sozialen, ethischen und religiösen Werten zu unterstützen und zu ergänzen. Die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit jedes Kindes und seine Fähigkeit zum Leben in der Gemeinschaft sind nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und erprobten Methoden, insbesondere der Kleinkindpädagogik, zu fördern, wobei der sozialen Integration von Kindern mit Behinderung sowie dem interkulturellen Lernen eine zentrale Bedeutung zukommt. Kinderbetreuungs-einrichtungen haben jedem einzelnen Kind vielfältige und der Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten zu bieten.

(2) Allgemeine Kindergärten haben die Kinder auf den Schuleintritt vorzubereiten, wobei jeder Leistungsdruck und jeder schulartige Unterricht auszuschließen ist.

(3) In eine Kinderbetreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist. (K-KBG § 3, Abs. 1)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen und geistigen Eignung des Kindes für den Besuch

(5) die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten.
(6) Anmeldungen werden täglich von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr direkt im Kindergarten entgegengenommen. Freiwerdende Plätze werden auch unter dem Jahr besetzt.

Seit September 2008 besteht das verpflichtende Bildungsjahr für Kinder, die sich das letzte Jahr vor dem Schuleintritt befinden. Diese Kinder müssen vorrangig in die Gruppe aufgenommen werden.

§ 3 Vorschriften für den Besuch:

Um einen harmonischen Tagesablauf zu sichern, berücksichtigen Sie bitte folgende Punkte:

- Jedes Kind sollte bis spätestens 08:30 Uhr in den Kindergarten gebracht werden, sowie pünktlich, innerhalb der Betriebszeiten, wieder abgeholt werden. Sie geben Ihrem Kind dadurch die Möglichkeit, an einer effizienten Bildungs- und Erziehungsarbeit teilzunehmen.

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen.

- Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine Mitarbeiterin des Kindergartens. Sie endet mit der Übergabe durch eine Mitarbeiterin an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen des Kindergartens bekannt ist.

- Die Erziehungsberechtigen haben dafür zu sorgen, dass das Kind von Aufsichtspersonen im Sinne des Jugendschutzes gebracht und abgeholt wird. Wird das Kind von älteren Geschwistern abgeholt, ist dafür eine schriftliche Bestätigung des Erziehungsberechtigten notwendig.

- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

- Für die Erfüllung der Bildungs- und Erziehungsarbeit benötigen die Kindergartenpädagoginnen Zeit. Kurze Informationen können beim Bringen und Abholen

- Für den Verlust oder die Verwechslung der Garderobe sowie für die in Verlust geratenen Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens sofort bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wiederaufgenommen werden. Sollte Ihr Kind im Kindergarten erkranken, so werden Sie nach Verständigung durch die Kindergartenpädagogin gebeten, Ihr Kind persönlich oder durch eine geeignete Person, sobald als möglich abzuholen.

- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenpädagoginnen oder die Amtsleitung der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal zuständig.

- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie nissen- und läusefrei sind. In jedem Fall wird eine ärztliche Bestätigung verlangt.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr:

(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(2) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.

Mitzubringen sind:

Für den Kindergartenbesuch sind einige Gegenstände erforderlich, die Sie bitte deutlich lesbar mit dem Namen Ihres Kindes kennzeichnen. In diesem Zusammenhang können Verwechslungen vermieden werden. Die Liste der erforderlichen Gegenstände wird Ihnen mit der Kinderbetreuungsordnung ausgehändigt.

§ 4 Betriebs- und Öffnungszeiten:

Das Kindergartenjahr besteht aus einer Betriebszeit und den Kindergartenferien:

Betriebszeiten:	Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr. September bis Juli (11 Monate)
Kindergartenferien:	Weihnachts- Semester und Osterferien

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 07:00 – 17:00 Uhr bzw. je nach Bedarf!

Der Kindergarten bleibt an Samstagen und Sonntagen und bei Fortbildungsveranstaltungen der Kindergärtnerinnen geschlossen. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 5 Kindergartenbeiträge:

Die Besuchsgebühr richtet sich nach der Tarifliste der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Kindergartenbetriebes. Diese ist elfmal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Kindergartenbesuch gilt von 1. September bis 31. Juli.

Die Kindergartenbeiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren von Ihrem Konto abgebucht.

Gründe für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/ Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.
- Verletzungen der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten.
- Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag.
- Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- Wiederholtes oder verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten.
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch.

Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichem Gutachten belegt werden (K-KBG § 25).

WIR FREUEN UNS AUF EINE GUTE ZUSAMMENARBEIT UND WÜNSCHEN IHREM KIND EINE SCHÖNE ZEIT IM GEMEINDEKINDERGARTEN WEITENSFELD IM GURKTAL!

§ 7 Inkrafttreten:

1. Die Kinderbildungs -und -betreuungsordnung tritt am 01. November 2021 in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs -und -betreuungsordnung vom 24. Oktober 2018, Zahl 240-0/2018, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

(DI(FH) Franz Sabitzer)

Punkt 17 der Tagesordnung:

Vergabe von neuen Orientierungsnummern in der Ortschaft Altenmarkt.

Orientierungsnummern für Altenmarkt – Gemeindegebiet Weitensfeld im Gurkal:

Name:	Altenmarkt Nr.
Isopp Hans und Dietlind	2
Felsberger Cornelia	4
Kreuzer Johann und Margret	6
Puggl Melanie Christin	8
Volksschule Altenmarkt	10
Koban Willibald	12
Pfarrhof Altenmarkt	14
Eishalle Altenmarkt (Stromberger)	16
Stromberger Helmut (GST Nr. .4)	18
Stromberger Helmut (GST Nr. 6)	20
Buchhäusl Gunter	22
Wurmitzer Gerald	24
Illgoutz Georg, Mag. und Ingrid	26
Steindorfer Irene	28
Kogler Manuel	30
Holzer Ulrike	32
Huber Günther	34
Wernig-Weinzerl Erika	36
Zhang Xue	38

Der Vorsitzende teilt mit, dass die Vergabe der neuen Orientierungsnummern per Bescheid festgestellt werden und anschließend eine Beschilderung seitens der Marktgemeinde Weitensfeld im Gurktal vorgenommen wird.

Der Herr Bürgermeister stellt dies zur Diskussion.

Der Mitglieder des Gemeinderates fassen, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, den einstimmigen Beschluss, die Vergabe der Orientierungsnummer für die Ortschaft Altenmarkt in der erläuterten Form zu vergeben.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Personalangelegenheiten – Änderung von Dienstverträgen

Der Bürgermeister stellt dies zur Diskussion.

Nach kurzen Beratungen wird von den Mitgliedern des Gemeinderates, gemäß dem Antrag des Gemeindevorstandes, der einstimmige Beschluss gefasst, die Änderung der Dienstverträge für oben genannte Gemeindebediensteten zu sanktionieren.

Nach Beendigung der Tagesordnung werden noch folgende Themen besprochen:

Keine

Keine weiteren Wortmeldungen.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und dankt für die Mitarbeit.

Ende der Sitzung: 19.15 Uhr

Der Schriftführer:	Mitglieder des Gemeinderates:	Der Bürgermeister: